

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 3 Freitag, 20. Januar 2017

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof Wiesmoor" 34

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Neubau eines Radweges an der K 129 von km 0,000 bis km 1,645 – B 210 bis K 130 - in den Gemarkungen Plaggenburg und Pfalzdorf der Stadt Aurich im Landkreis Aurich

Der Landkreises Aurich plant den Bau eines Radweges an der K 129 von km 0,000 bis km 1,645 – B 210 bis K 130 - in den Gemarkungen Plaggenburg und Pfalzdorf der Stadt Aurich im Landkreis Aurich.

Gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 122), i. V. m. Ziffer 5 der Anlage 1 zum NUVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 6 S. 2 NUVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 11.01.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat -Weber-

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof Wiesmoor"

vom 12. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verkehrssicherung von Straßen, Brücken, Plätzen und Friedhöfen, die Unterhaltung von Gebäuden und Liegenschaften, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen und des Landschaftsparks, die Erbringung von Bestattungsleistungen, der Winterdienst sowie der zentrale Hausmeisterservice. Hinzu kommen als nachweispflichtige Aufgaben die Straßenkontrolle, die Baumkontrolle sowie die Planung, Unterhaltung und Kontrolle der Spielplätze und die Erbringung von Planungs- und Ingenieurleistungen gegenüber der Stadt Wiesmoor und deren Gesellschaften.
- (2) Das den verbundenen Einrichtungen dienende Vermögen wird als Sondervermögen verwaltet.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Zwecke fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Baubetriebshof Wiesmoor".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 448.240,00 € (in Worten: vierhundertachtundvierzigtausendzweihundertvierzig Euro).

§ 4 Organe

Organe des Baubetriebshofes sind die Betriebsleitung (§ 5) und der Betriebsausschuss (§ 6).

§ 5 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

- (2) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs führt die Betriebsleitung (§ 140 Abs. 4 NKomVG). Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
 - b) der Einsatz des Personals,
 - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der von der Stadt Wiesmoor erteilten Aufträge,
 - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - e) die Vergabe von Aufträgen für Erneuerungen und Neuanlagen im Rahmen des Vermögensplanes sowie sonstige Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - f) der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vermögensplanes, deren Wert im Einzelfall 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - g) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 EigBetrVO über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes mindestens halbjährlich Bericht zu erstatten.
- (4) Der Betriebsleiter bestimmt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 EigBetrVO die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister (als Dienstvorgesetzter). Die Betriebsleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gem. § 74 Abs. 1 NKomVG zusammen. Der Bürgermeister ist Mitglied des Betriebsausschusses.
- (2) Die Bildung des Betriebsausschusses und das Verfahren in diesem Ausschuss hat gem. §§ 71 bis 73 NKomVG zu erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Im Falle der Änderung der gesetzlich bestimmten Mitgliederzahl des Verwaltungsausschusses wird die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses entsprechend geändert.
- (4) Die nicht stimmberechtigten bzw. die beratenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teilzunehmen.
- (5) Der Betriebsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Bestellung sowie nach jeder personellen Veränderung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Vertreter können der Bürgermeister und dessen ehrenamtliche Vertreter sein.

- (6) Der Betriebsleiter, der Fachbereichsleiter 3, Planen, Bauen, Liegenschaften, Stadtentwicklung sowie der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil. Weitere Mitarbeiter des Eigenbetriebes und der Stadt können hinzugezogen werden.
- (7) Der Betriebsausschuss beschließt über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über
 - a) Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 6.000,00 Euro übersteigen und über außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes,
 - b) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 6.000,00 Euro beträgt,
 - c) die Vergabe entsprechend den Vorschriften der VOB und VOL,
 - d) die Einleitung des Rechtsstreites (Aktivprozess),
 - e) die Stundung von Forderungen für die Dauer von vier Jahren, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigt, und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.000,00 Euro übersteigt (dies gilt entsprechend für Verrentungen und Ratenzahlungen, da es sich um eine Unterart der Stundung handelt),
 - f) entfällt
 - g) den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 7 Stadtrat

Dem Stadtrat bleiben alle Angelegenheiten vorbehalten, für die er nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und nach der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung ist unmittelbare Dienstvorgesetzte im Rahmen der ihr vom Bürgermeister ausdrücklich übertragenen Befugnisse und Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) entfällt.
- (3) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 9 Vertretung des Baubetriebshofes

(1) In den Angelegenheiten des Baubetriebshofes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter oder sein Vertreter unter Zusatz des Namens des Baubetriebshofes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Baubetriebshof.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Baubetriebshofes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Betriebsleiter im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden" bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschafts- und Finanzplan, Kassenführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Wiesmoor.
- (2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat einen Finanzplan aufzustellen und ihn zeitgleich mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird eine selbstständige Sonderkasse eingerichtet, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes erledigt die Buchhaltung und nimmt die Kassengeschäfte - organisatorisch getrennt von der Stadtkasse - für ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich wahr. Es gelten die Vorschriften der NKomVG und der GemHKVO (§ 140 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 28 Ziffer 2 EigBetrVO). Gem. § 126 Abs. 2 NKomVG werden für die Erledigung der Kassengeschäfte ein Kassenleiter und ein stellvertretender Kassenleiter bestellt.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsübersicht), dem Anhang und einem Lagebericht besteht.
- (2) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten (§ 26 EigBetrVO) nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Umfang der Prüfungspflicht ergibt sich aus § 29 EigBetrVO.
- (2) Mit der Jahresabschlussprüfung kann das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich oder mit Einvernehmen des Rechnungsprüfungsamtes ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer beauftragt/bestellt werden.
- (3) Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes / Abschlussprüfers ist zusammen mit der Stellungnahme der Betriebsleitung dem Bürgermeister zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wiesmoor vorzulegen.
- (4) Der Rat beschließt gem. § 33 EigBetrVO bis 30.09. des Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der Beschluss über den Jahresabschluss, der Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung, der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sowie die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes sind ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Sprachgebrauch

Soweit diese Satzung zur Bezeichnung von Funktionsinhaberinnen oder -inhabern grammatisch Wörter männlichen Geschlechts verwendet, erstreckt sich die Bedeutung dieser Wörter auch auf Frauen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesmoor, 12. Dezember 2016

Stadt Wiesmoor

Bürgermeister Völler

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2016/17 (01.08.2016 bis 31.07.2017)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016/17 (01.08.2016 bis 31.07.2017) wird

im Ergebnis-/Finanzhaushalt

in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf in den ordentlichen Aufwendungen/Auszahlungen auf festgesetzt.

1.395.042,89 € 1.395.042,89 €

§ 2

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.395.042,89 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem. § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise 01. Aurich	141.318,13 €	02. Friesland	73.124,30 €
03. Leer	125.146,38 €	04. Wittmund	42.704,14€
B.: kreisfreie Städte			
05. Emden	151.459,18€	06. Wilhelmshaven	340.577,00€
C.: kreisangehörige Städte			
07. Aurich	92.967,95€	08. Esens	16.321,88€
09. Jever	31.415,81 €	10. Leer	76.280,82€
11. Norden	56.281,81 €	12. Norderney	13.299,06€
13. Papenburg	82.214,42 €	14. Vechta	70.714,71€
15. Weener	34.754,58 €	16. Wittmund	46.462,69€
D.: Zinsen			keine

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 26.01.2017 bis 09.02.2017 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Haushaltspläne ab 2010 eingesehen werden.

1.395.042,89€

Wilhelmshaven, den 08.12.2016

Gesamtumlage:

Weber (Verbandsgeschäftsführer)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.